

## **Tagesordnungspunkt 12**

### **Satzung der Stadt Meisenheim über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Die Gemeinde kann in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht, außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Die Stadt beabsichtigt innerhalb der Ortslage mittel- bis langfristig Gewerbe- und Sondergebietsflächen zu entwickeln.

Um eine Bauentwicklung im Innenbereich zu realisieren, soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Falle eines Verkaufs auch für die bebauten Grundstücke über den Beschluss einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Flächen zu begründen.

Ziel ist, die Grundstücke insbesondere zur Grundstücksarrondierung zu Wohnbau- und Gewerbebezwecken und zur Sicherung einer geordneten öffentlichen Erschließung anzukaufen und so der Allgemeinheit wieder zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich hierbei um Flächen des Geltungsbereiches gemäß § 2 der Vorkaufsrechtssatzung für das Gebiet „Heimbacher Weg“ (Im obern Briel).

Die Vorkaufsrechtssatzung als auch der Geltungsbereich sind beigelegt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den Erlass der Vorkaufsrechtssatzung für das Gebiet „Heimbacher Weg“ (Im obern Briel).

**Abstimmungsergebnis:**      **Einstimmig**  
17 Ja-Stimmen  
2 Nein-Stimmen  
1 Enthaltungen

Herr Rech nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nach § 22 GemO nicht teil.